

## Werkstättenordnung

Damit die Zusammenarbeit verschiedener Menschen in einer Werkstatt reibungslos und vor allem sicher gestaltet werden kann, wurde folgende Werkstättenordnung erstellt:

1. Der Eintritt in die einzelnen Werkstätten ist nur den SchülerInnen gestattet, die aktuell auch darin Unterricht haben und demnach auch darin beschäftigt sind – und das nur nach Aufforderung durch den Lehrer/die Lehrerin oder den Amtsgehilfen.
2. Das Essen ist in der Werkstatt untersagt.
3. Die SchülerInnen haben vor Beginn des Unterrichtes ihre Überkleider und Taschen in den zugewiesenen Garderoben abzulegen.
4. Arbeitskleidung ist vor Unterrichtsbeginn anzuziehen (1 mal im Monat reinigen/wechseln und die notwendigen Unterrichtsmittel sind zum Unterricht mitzubringen).
5. Jede/r SchülerIn hat vorerst zu überprüfen, ob in seinem/ihrem zugewiesenen Werkzeugkasten auch tatsächlich sämtliche Werkzeuge vorhanden sind. Fehlendes Werkzeug ist unverzüglich zu melden.
6. Die erforderlichen Werkzeuge erhalten die SchülerInnen leihweise von der Schule zur Benützung. Für sorgfältige Instandhaltung haben die SchülerInnen zu sorgen.
7. Für abhanden gekommene und mutwillig beschädigte Werkzeuge sind die SchülerInnen ersatzpflichtig.
8. Die den SchülerInnen übergebenen Werkzeuge dürfen weder verliehen noch ausgetauscht werden.
9. Das Entfernen von Werkzeugen, die Schuleigentum sind, ist strengstens verboten.
10. Die SchülerInnen haben mit dem Arbeitsmaterial sparsam umzugehen.
11. Für mutwillige Beschädigung der Arbeitsgeräte ist der jeweilige Schüler/die jeweilige Schülerin (falls ermittelbar), ansonsten die gesamte Klasse, ersatzpflichtig.
12. Das Rauchen ist im gesamten Schulbereich, auf den Stiegen und Gehsteigen des Schulgebäudes strengstens untersagt.
13. Das Laufen, sowie das Werfen und Schießen mit Werkzeug oder Material ist wegen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit strengstens verboten.
14. Unfälle oder Verletzungen haben die SchülerInnen sofort den FachlehrerInnen zu melden, welche für Erste Hilfe sorgen.
15. Das Verlassen der Werkstätten ist nur nach Reinigung (Werkzeug, Arbeitsplatz, Hände) nach Anordnung der WerkstättenlehrerInnen erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-HTL-Ing. OSR Hrabe Christoph, BEd.  
Berufsschuldirektor



durch den SGA einstimmig  
im Mai 2019 genehmigt